

5. Widerspruch gegen das Verfahren können Sie einlegen. Ab Herbst dieses Jahres teilt das Bundeszentralamt für Steuern Ihrer Bank oder Versicherung Ihre Religionszugehörigkeit verschlüsselt mit. Die Kreditinstitute dürfen das Religionsmerkmal ausschließlich für den Kirchensteuereinzug auf Kapitalertragsteuern verwenden. Wenn Sie dies nicht möchten, können Sie der Weitergabe dieser Information an die Bank widersprechen. Dafür können Sie bis zum 30. Juni eines jeden Jahres den Widerspruch beim Bundeszentralamt für Steuern einreichen.

Den Vordruck dafür erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt, unter www.bzst.de oder bei allen Banken. Sie können auch unser Kirchensteuer-Telefon gebührenfrei anrufen und sich das Formular zuschicken lassen. Legen Sie Widerspruch ein, müssten Sie wie bisher die Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer bei Ihrer Steuererklärung angeben.

↔ EKM
EKM ↔
↔ EKM
EKM ↔
↔ EKM
EKM ↔
↔ EKM
EKM ↔
↔ EKM ↔ EKM ↔ EKM



FINANZEN

Kirchensteuer auf Kapitalerträge?

Keine neue Steuer
Keine Erhöhung der Kirchensteuer
Kein Grund zur Aufregung

HABEN SIE FRAGEN ZUR KIRCHENSTEUER?

Unsere Servicenummer erreichen Sie unter:
0800 – 7 137 137 (gebührenfrei)
Montag bis Freitag 9 – 11.30 Uhr
Montag bis Donnerstag 14 – 16 Uhr
Wir informieren Sie gerne!

Weitere Informationen:
www.ekmd.de
www.kirchenfinanzen.de
www.kirchenabgeltungssteuer.de



EVANGELISCHE KIRCHE
IN MITTELDEUTSCHLAND

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland (EKM)
Landeskirchenamt
Michaelisstraße 39 | 99084 Erfurt
Telefon 0361-51800-0 | Fax -198
landeskirchenamt@ekmd.de | www.ekmd.de

COVER: ARNOLD, BERTHOLD, REINICKE Foto: seppilipenka / Shutterstock.com

September 2014



EVANGELISCHE KIRCHE
IN MITTELDEUTSCHLAND



KURZ UND KNAPP...

Ab 2015 ändert sich das Verfahren zum Einzug der Kirchensteuer auf Kapitalerträge. „Bitte, was? Was soll ich bezahlen?“, fragen viele Menschen und sind verunsichert.

Keine Angst, Sie werden keinen Cent zusätzlich zahlen müssen. Die ganze Sache betrifft überhaupt nur Kirchenmitglieder, denn nur die zahlen Kirchensteuer.

Die Kirchensteuer beträgt 9 Prozent von der Lohn- oder Einkommensteuer, wohlgemerkt: Prozent von der Steuer, nicht vom Einkommen.

Kapitalerträge, also z. B. Zinsen, sind ebenfalls Einkommen. Sie müssen versteuert werden. Aber es gibt Freibeträge. Ledige, die weniger als 801 Euro, und Ehepartner, die weniger als 1.602 Euro Kapitalerträge im Jahr haben, zahlen keine Steuer darauf und demzufolge auch keine Kirchensteuer.

Betroffen sind also nur Kirchenmitglieder, die mit ihren Kapitalerträgen *über* diesen Freibeträgen liegen. Nur nebenbei: Mancher, der noch vor 15 Jahren 1.000 Euro Zinsen im Jahr hatte, bekommt heute noch 100 Euro, weil die Zinssätze „im Keller“ sind.

Neu ist nur das automatisierte Verfahren: Die Kirchensteuer auf Kapitalerträge wird ab 1. Januar 2015 direkt von den Banken oder Versicherungen abgeführt.

Das ist schon alles. Es gibt keine neue Kirchensteuer und sie wird auch nicht erhöht. Versprochen.

Oberkirchenrat Stefan Große
Finanzdezernent der
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

BEISPIELRECHNUNGEN

Beispiel 1

Sie sind verheiratet und haben einen Freistellungsauftrag in voller Höhe erteilt, also bis zu 1.602 Euro. Sie haben Zinserträge in Höhe von 1.500 Euro.

Zinserträge:	1.500,00 €
Freibetrag:	1.602,00 €
Zu versteuern:	0,00 €
Kapitalertragsteuer (24,45 %):	0,00 €
darauf Kirchensteuer (9 %):	0,00 €

Beispiel 2

Sie sind ledig und haben einen Freistellungsauftrag in voller Höhe erteilt, also 801 Euro. Ihr Kapitalvermögen von 90.000 € haben Sie zu einem jährlichen Zinssatz von 1 % angelegt.

Zinserträge:	900,00 €
Freibetrag:	801,00 €
Zu versteuern:	99,00 €
Kapitalertragsteuer (24,45 %):	24,21 €
darauf Kirchensteuer (9 %):	2,18 €

Beispiel 3

Sie sind verheiratet, haben einen Freistellungsauftrag in voller Höhe, also für 1.602 Euro, erteilt und haben Zinserträge von 4.000 Euro.

Zinserträge:	4.000,00 €
Freibetrag:	1.602,00 €
Zu versteuern:	2.398,00 €
Kapitalertragsteuer (24,45 %):	586,31 €
darauf Kirchensteuer (9 %):	52,77 €

AUSFÜHRLICHER...

- 1. Kapitalerträge** sind Einkommen und mussten schon immer versteuert werden und darauf ist auch Kirchensteuer zu zahlen. Ab 1. Januar 2015 wird diese Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer von Ihrem Kreditinstitut einbehalten und über die Finanzämter direkt an Ihre Kirche abgeführt. Das ist neu, sonst nichts.
- 2. Das neue Verfahren** bezieht sich nur auf diejenigen, die Mitglied einer Kirche oder Religionsgemeinschaft sind. Und Kirchensteuern zahlen nur die Mitglieder, die überhaupt über ein eigenes Einkommen verfügen, das zu versteuern ist. Zu diesem Einkommen zählen auch Kapitalerträge, also z. B. Zinsen. Diese Steuer heißt „Kapitalertragsteuer“.
- 3. Die staatliche Kapitalertragsteuer** beträgt pauschal 25 %, für Kirchenmitglieder nur 24,45 %*. Sie wird bereits seit 2009 automatisch von den Banken, Versicherungen und Kapitalgesellschaften direkt an die Finanzämter abgeführt.
- 4. Freibeträge** gelten für die Zinserträge. Steuerfrei sind 801 Euro für Alleinstehende und 1.602 Euro für Verheiratete und Lebenspartner (Sparer-Pauschbetrag). Nur wenn Sie Zinsen erzielen, die höher sind als diese Summen, müssen Sie Kapitalertragsteuer zahlen und auf diese Steuer zahlen Kirchenmitglieder 9 % Kirchensteuer. Voraussetzung für die Nutzung der Freibeträge ist ein Freistellungsauftrag, der bei der Bank einzureichen ist. Formulare hierfür gibt es bei jeder Bank.

* Gilt, wenn die Kirchensteuer auf Kapitalerträge durch die Bank einbehalten wird, weil hier gleich der Sonderausgabenabzug „Kirchensteuer“ mit berücksichtigt wird.